

EuGH Urteil vom 12.7.2012, C-616/10 – *Solvay ./ Honeywell u.a.*



Fundstellen: EuZW 2012, 837 = GRUR 2012, 1169

- 1. Art 6 Z 1 EuGVVO ist dahin auszulegen, dass es zu widersprechenden Entscheidungen in getrennten Verfahren im Sinne dieser Vorschrift kommen kann, wenn jeder von zwei oder mehr Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten in einem vor einem Gericht eines dieser Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren gesondert vorgeworfen wird, denselben nationalen Teil eines europäischen Patents, wie es in einem weiteren Mitgliedstaat gilt, durch die Vornahme vorbehaltener Handlungen in Bezug auf dasselbe Erzeugnis verletzt zu haben. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller sich aus den Akten ergebenden erheblichen Umstände zu prüfen, ob eine derartige Gefahr besteht.**
- 2. Art 22 Z 4 EuGVVO ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Art 31 dieser Verordnung nicht entgegensteht.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

In der Rechtssache C-616/10 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht von der Rechtbank 's-Gravenhage (Niederlande) mit Entscheidung vom 22. Dezember 2010, beim Gerichtshof eingegangen am 29. Dezember 2010, in dem Verfahren *Solvay SA gegen Honeywell Fluorine Products Europe BV, Honeywell Belgium NV, Honeywell Europe NV* erlässt

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts, des Richters J. Malenovský (Berichterstatter), der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter E. Juhász und D. Sváby, Generalanwalt: P. Cruz Villalón, Kanzler: K. Sztranc-Slawiczek, Verwaltungsrätin, aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 2011, unter Berücksichtigung der Erklärungen der *Solvay SA*, vertreten durch W. A. Hoyng und F. W. E. Eijsvogels, advocaten, der *Honeywell Fluorine Products Europe BV*, der *Honeywell Belgium NV* und der *Honeywell Europe NV*, vertreten durch R. Ebbink und R. Hermans, advocaten, der deutschen Regierung, vertreten durch T. Henze und J. Kemper als Bevollmächtigte, der griechischen Regierung, vertreten durch S. Chala als Bevollmächtigte, der spanischen Regierung, vertreten durch S. Centeno Huerta als Bevollmächtigte, der Europäischen Kommission, vertreten durch A.-M. Rouchaud-Joët und R. Troosters als Bevollmächtigte, nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 29. März 2012 folgendes

Urteil

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 6 Nr. 1, Art. 22 Nr. 4 und Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der in Belgien ansässigen *Solvay SA* (im Folgenden: *Solvay*) einerseits und der in den Niederlanden ansässigen *Honeywell Fluorine Products Europe BV* sowie der *Honeywell Belgium NV* und der *Honeywell Europe NV*, die beide in Belgien ansässig sind (im Folgenden zusammen: *Honeywell-*

Gesellschaften), andererseits wegen einer geltend gemachten Verletzung verschiedener Teile eines europäischen Patents.

Rechtlicher Rahmen

Das Münchner Übereinkommen

3 Durch das am 5. Oktober 1973 in München unterzeichnete Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (im Folgenden: Münchner Übereinkommen) wird, wie es in dessen Art. 1 heißt, ein "den Vertragsstaaten gemeinsames Recht für die Erteilung von Erfindungspatenten geschaffen".

4 Abgesehen von den gemeinsamen Regeln für die Erteilung unterliegt ein europäisches Patent weiterhin den nationalen Vorschriften jedes Vertragsstaats, für den es erteilt worden ist. Art. 2 Abs 2 des Münchner Übereinkommens bestimmt insoweit:

"Das europäische Patent hat in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent ..."

5 Zu den Rechten des Inhabers eines europäischen Patents bestimmt Art. 64 Abs 1 und 3 des Münchner Übereinkommens:

"(1) Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber von dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf seine Erteilung an in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist, ... dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde. ...

(3) Eine Verletzung des europäischen Patents wird nach nationalem Recht behandelt."

Unionsrecht

6 In den Erwägungsgründen 11, 12, 15 und 19 der Verordnung Nr. 44/2001 heißt es:

"(11) Die Zuständigkeitsvorschriften müssen in hohem Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten, und diese Zuständigkeit muss stets gegeben sein außer in einigen genau festgelegten Fällen, in denen aufgrund des Streitgegenstands oder der Vertragsfreiheit der Parteien ein anderes Anknüpfungskriterium gerechtfertigt ist. ...

(12) Der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten muss durch alternative Gerichtsstände ergänzt werden, die entweder aufgrund der engen Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege zuzulassen sind. ...

(15) Im Interesse einer abgestimmten Rechtspflege müssen Parallelverfahren so weit wie möglich vermieden werden, damit nicht in zwei Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen. ...

(19) Um die Kontinuität zwischen dem [Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssache (ABl. 1972, L 299, S. 32, im Folgenden: Brüsseler Übereinkommen)] und dieser Verordnung zu wahren, sollten Übergangsvorschriften vorgesehen werden. Dies gilt auch für die Auslegung der Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Ebenso sollte das Protokoll von 1971 [betreffend die Auslegung des Übereinkommens von 1968 durch den Gerichtshof in seiner revidierten und geänderten Fassung (ABl. 1998, C 27, S. 28)] auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängig sind, anwendbar bleiben."

7 Art. 2 der Verordnung lautet:

"(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.

(2) Auf Personen, die nicht dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden."

8 Art. 6 Nr. 1 der Verordnung, der zu Abschnitt 2 ("Besondere Zuständigkeiten") ihres Kapitels II gehört, sieht vor:

"Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann auch verklagt werden:

1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten".

9 Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 bestimmt:

"Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschließlich zuständig: ...

4. für Klagen, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Marken, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist oder aufgrund eines Gemeinschaftsrechtsakts oder eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als vorgenommen gilt.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Europäischen Patentamts nach dem [Münchener] Übereinkommen ... sind die Gerichte eines jeden Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien für alle Verfahren ausschließlich zuständig, welche die Erteilung oder die Gültigkeit eines europäischen Patents zum Gegenstand haben, das für diesen Staat erteilt wurde".

10 Art. 25 der Verordnung lautet:

"Das Gericht eines Mitgliedstaats hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es wegen einer Streitigkeit angerufen wird, für die das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Artikels 22 ausschließlich zuständig ist."

11 Art. 31 der Verordnung bestimmt:

"Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist."

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

12 Solvay, Inhaberin des europäischen Patents EP 0 858 440, erhob am 6. März 2009 bei der Rechtbank 's Gravenhage eine Klage wegen Verletzung nationaler Teile dieses Patents, wie es in Dänemark, Irland, Griechenland, Luxemburg, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Liechtenstein und der Schweiz gilt, gegen die Honeywell-Gesellschaften mit der Begründung, dass diese ein Erzeugnis - HFC-245 fa - vertrieben hätten, das von Honeywell International Inc. hergestellt worden und mit dem von dem genannten Patent geschützten Erzeugnis identisch sei.

13 Konkret wirft Solvay der Honeywell Fluorine Products Europe BV und der Honeywell Europe NV die Vornahme vorbehaltener Handlungen in ganz Europa und der Honeywell Belgium NV die Vornahme vorbehaltener Handlungen in Nord- und Mitteleuropa vor.

14 Im Rahmen der Patentverletzungsklage stellte Solvay am 9. Dezember 2009 gegen die Honeywell-Gesellschaften außerdem einen Zwischenantrag auf einstweilige Anordnung eines grenzüberschreitenden Verletzungsverbots bis zur Entscheidung in der Hauptsache.

15 Die Honeywell-Gesellschaften machten im Zwischenverfahren die Nichtigkeit der nationalen Teile des in Rede stehenden Patents geltend, ohne jedoch Nichtigkeitsklagen zu

erheben oder ihre Erhebung anzukündigen und ohne die Zuständigkeit des sowohl in der Hauptsache als auch im Zwischenverfahren angerufenen niederländischen Gerichts zu bestreiten.

16 Unter diesen Umständen hat die Rechtbank 's-Gravenhage beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Zu Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001:

1. Besteht in einem Fall, in dem jeder von zwei oder mehr Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten in einem vor einem Gericht eines dieser Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren gesondert vorgeworfen wird, denselben nationalen Teil eines europäischen Patents, wie es in einem weiteren Mitgliedstaat gilt, durch die Vornahme vorbehaltener Handlungen in Bezug auf dasselbe Erzeugnis verletzt zu haben, die Möglichkeit "widersprechender Entscheidungen" in getrennten Verfahren im Sinne von Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001?

Zu Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001:

2. Ist Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 in einem Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung, die auf ein ausländisches Patent gestützt ist (wie ein einstweiliges grenzüberschreitendes Verletzungsverbot), anzuwenden, wenn die Antragsgegnerin einwendet, dass das geltend gemachte ausländische Patent nichtig sei, wobei zu beachten ist, dass das Gericht in diesem Fall keine endgültige Entscheidung über die Gültigkeit des geltend gemachten Patents trifft, sondern eine Einschätzung vornimmt, wie das nach Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 zuständige Gericht darüber entscheiden würde, und die beantragte einstweilige Anordnung in der Form eines Verletzungsverbots zurückgewiesen wird, sofern nach Ansicht des Gerichts eine vernünftige, nicht zu vernachlässigende Möglichkeit besteht, dass das geltend gemachte Patent vom zuständigen Gericht für nichtig erklärt wird?

3. Werden für die Anwendbarkeit von Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 in einem Verfahren im Sinne der vorstehenden Frage an die Nichtigkeitseinrede Formerfordernisse in dem Sinne gestellt, dass Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 nur dann zur Anwendung kommt, wenn bereits eine Nichtigkeitsklage bei dem nach Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 zuständigen Gericht anhängig ist oder innerhalb einer - vom Gericht zu setzenden - Frist anhängig gemacht wird oder zumindest in dieser Sache eine Ladung an den Patentinhaber ergangen ist oder ergeht, oder genügt die bloße Erhebung einer Nichtigkeitseinrede, und, wenn ja, werden dann Anforderungen an den Inhalt dieser erhobenen Einrede gestellt in dem Sinne, dass sie hinreichend begründet sein muss und/oder dass die Geltendmachung dieser Einrede nicht als Missbrauch des Verfahrensrechts angesehen werden darf?

4. Wenn Frage 2 bejaht wird, bleibt das Gericht nach einer in einem Verfahren im Sinne der ersten Frage erhobenen Nichtigkeitseinrede im Hinblick auf die Verletzungsklage mit der Folge zuständig, dass (wenn die klagende Partei das wünscht) das Verletzungsverfahren ausgesetzt werden muss, bis das nach Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 zuständige Gericht über die Gültigkeit des geltend gemachten nationalen Teils des Patents entschieden hat, oder dass die Klage abgewiesen werden muss, weil über eine entscheidungserhebliche Einrede nicht entschieden werden darf, oder verliert das Gericht, nachdem eine Nichtigkeitseinrede erhoben wurde, auch seine Zuständigkeit in Bezug auf die Verletzungsklage?

5. Wenn Frage 2 bejaht wird, kann das nationale Gericht seine Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, der auf ein ausländisches Patent gestützt ist (wie ein grenzüberschreitendes Verletzungsverbot) und wogegen eingewandt wird, dass das geltend gemachte Patent nichtig sei, oder (wenn entschieden werden sollte, dass die Anwendbarkeit von Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 die Zuständigkeit der Rechtbank 's-Gravenhage zur Entscheidung über die Verletzungsklage unberührt lässt) seine Zuständigkeit für die Entscheidung über die Einrede,

dass das geltend gemachte ausländische Patent nichtig sei, aus Art. 31 der Verordnung Nr. 44/2001 herleiten?

6. Wenn Frage 5 bejaht wird, welche Tatsachen oder Umstände sind erforderlich, um die in Randnr. 40 des Urteils vom 17. November 1998, Van Uden (C-391/95, Slg. 1998, I-7091) genannte reale Verknüpfung zwischen dem Gegenstand der beantragten Maßnahmen und der gebietsbezogenen Zuständigkeit des Vertragsstaats des angerufenen Gerichts annehmen zu können?

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

17 Mit seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen ist, dass es zu widersprechenden Entscheidungen in getrennten Verfahren im Sinne dieser Vorschrift kommen kann, wenn jeder von zwei oder mehr Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten in einem vor einem Gericht eines dieser Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren gesondert vorgeworfen wird, denselben nationalen Teil eines europäischen Patents, wie es in einem weiteren Mitgliedstaat gilt, durch die Vornahme vorbehaltener Handlungen in Bezug auf dasselbe Erzeugnis verletzt zu haben.

18 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 - um zu vermeiden, dass es in getrennten Verfahren zu widersprechenden Entscheidungen kommt - vorsieht, dass eine Person, wenn sie zusammen mit anderen Personen verklagt wird, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, verklagt werden kann, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint.

19 Die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 bezweckt nach den Erwägungsgründen 12 und 15 der Verordnung, eine geordnete Rechtspflege zu fördern, Parallelverfahren so weit wie möglich zu vermeiden und damit zu verhindern, dass in getrennten Verfahren möglicherweise widersprechende Entscheidungen ergehen (vgl. Urteil vom 1. Dezember 2011, Painer, C-145/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 77).

20 Ferner muss diese Vorschrift, die eine besondere Zuständigkeit vorsieht, unter Berücksichtigung des elften Erwägungsgrundes der Verordnung Nr. 44/2001 ausgelegt werden, demzufolge die Zuständigkeitsvorschriften in hohem Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten müssen und diese Zuständigkeit stets gegeben sein muss, außer in einigen genau festgelegten Fällen, in denen aufgrund des Streitgegenstands oder der Vertragsfreiheit der Parteien ein anderes Anknüpfungskriterium gerechtfertigt ist (vgl. Urteil vom 11. Oktober 2007, Freeport, C-98/06, Slg. 2007, I-8319, Randnr. 36).

21 Diese besondere Zuständigkeitsvorschrift ist, da mit ihr von der Grundregel des Gerichtsstands des Wohnsitzes des Beklagten in Art. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 abgewichen wird, eng auszulegen; eine Auslegung über die ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fälle hinaus ist unzulässig (vgl. Urteil Painer, Randnr. 74 und die dort angeführte Rechtsprechung).

22 Die Vorschrift darf zudem nicht in einer Weise ausgelegt werden, die es dem Kläger erlauben würde, eine Klage gegen mehrere Beklagte allein zu dem Zweck zu erheben, einen dieser Beklagten der Zuständigkeit der Gerichte seines Wohnsitzstaats zu entziehen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 27. September 1988, Kalfelis, 189/87, Slg. 1988, 5565, Randnrn. 8 und 9, vom 27. Oktober 1998, Réunion européenne u. a., C-51/97, Slg. 1998, I-6511, Randnr. 47, sowie Painer, Randnr. 78).

23 Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, zu beurteilen, ob zwischen den verschiedenen bei ihm anhängig gemachten Klagen ein

Zusammenhang gegeben ist, ob also in getrennten Verfahren die Gefahr widersprechender Entscheidungen bestünde, und dabei alle erheblichen Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu berücksichtigen (vgl. Urteile Freeport, Randnr. 41, und Painer, Randnr. 83).

24 Der Gerichtshof hat insoweit allerdings klargestellt, dass Entscheidungen nicht schon deswegen als einander möglicherweise widersprechend im Sinne von Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 betrachtet werden können, weil es zu einer abweichenden Entscheidung des Rechtsstreits kommt, sondern dass diese Abweichung außerdem bei derselben Sach- und Rechtslage auftreten muss (vgl. Urteile vom 13. Juli 2006, Roche Nederland u. a., C-539/03, Slg. 2006, I-6535, Randnr. 26, Freeport, Randnr. 40, sowie Painer, Randnr. 79).

25 Hinsichtlich der Frage, ob dieselbe Sach- und Rechtslage gegeben ist, hat der Gerichtshof zum einen entschieden, dass nicht auf das Vorliegen derselben Sachlage geschlossen werden kann, wenn verschiedene Personen verklagt werden und die in verschiedenen Vertragsstaaten begangenen Verletzungshandlungen, die ihnen vorgeworfen werden, nicht dieselben sind. Zum anderen hat er festgestellt, dass nicht auf das Vorliegen derselben Rechtslage geschlossen werden kann, wenn bei mehreren Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen Verletzung eines in jedem dieser Staaten erteilten europäischen Patents anhängig gemacht werden und diese Klagen gegen Personen, die ihren Wohnsitz in den betreffenden Staaten haben, wegen Handlungen erhoben werden, die dort begangen worden sein sollen (vgl. Urteil Roche Nederland u. a., Randnrn. 27 und 31).

26 Ein europäisches Patent unterliegt nämlich, wie sich aus Art. 2 Abs 2 und Art. 64 Abs 1 des Münchner Übereinkommens eindeutig ergibt, weiterhin dem nationalen Recht jedes der Vertragsstaaten, für die es erteilt worden ist. Infolgedessen ist jede Klage wegen Verletzung eines europäischen Patents, wie Art. 64 Abs 3 dieses Übereinkommens zu entnehmen ist, anhand des einschlägigen nationalen Rechts zu prüfen, das in jedem der Staaten, für die das Patent erteilt worden ist, gilt (Urteil Roche Nederland u. a., Randnrn. 29 und 30).

27 Aus den Besonderheiten eines Falls wie dem des Ausgangsverfahrens ergibt sich, dass es bei derselben Sach- und Rechtslage möglicherweise zu abweichenden Entscheidungen über die Streitfrage kommen kann, so dass es nicht ausgeschlossen ist, dass solche Abweichungen in getrennten Verfahren zu widersprechenden Entscheidungen führen.

28 Wäre Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 nicht anwendbar, müssten nämlich - wie der Generalanwalt in Nr. 25 seiner Schlussanträge ausgeführt hat - zwei Gerichte jedes für sich die gerügten Verletzungen nach dem jeweils für die verschiedenen nationalen Teile des europäischen Patents, die verletzt worden sein sollen, geltenden nationalen Recht prüfen. So müssten sie z. B. beide nach finnischem Recht prüfen, ob die Honeywell-Gesellschaften den finnischen Teil des europäischen Patents dadurch verletzt haben, dass sie ein identisches patentverletzendes Erzeugnis im finnischen Hoheitsgebiet vertrieben haben.

29 Um in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens zu prüfen, ob zwischen den verschiedenen bei ihm anhängig gemachten Klagen ein Zusammenhang und damit die Gefahr besteht, dass in getrennten Verfahren über diese Klagen widersprechende Entscheidungen ergehen könnten, wird das nationale Gericht u. a. den zweifachen Umstand zu berücksichtigen haben, dass jeder der Beklagten des Ausgangsverfahrens dieselben Verletzungshandlungen in Bezug auf dieselben Erzeugnisse gesondert vorgeworfen werden und dass die betreffenden Verletzungshandlungen in denselben Mitgliedstaaten begangen wurden, so dass sie dieselben nationalen Teile des in Rede stehenden europäischen Patents verletzen.

30 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen ist, dass es zu widersprechenden Entscheidungen in getrennten Verfahren im Sinne dieser Vorschrift kommen kann, wenn jeder von zwei oder mehr Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten in einem vor einem Gericht eines dieser Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren gesondert vorgeworfen wird, denselben nationalen Teil eines europäischen Patents, wie es in einem weiteren Mitgliedstaat gilt, durch

die Vornahme vorbehaltener Handlungen in Bezug auf dasselbe Erzeugnis verletzt zu haben. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller sich aus den Akten ergebenden relevanten Umstände zu prüfen, ob eine solche Gefahr besteht.

Zur zweiten Frage

31 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 in einem Verfahren anzuwenden ist, in dem eine auf ein ausländisches Patent gestützte einstweilige Anordnung wie ein einstweiliges grenzüberschreitendes Verletzungsverbot beantragt wird, wenn die Antragsgegnerinnen im Ausgangsverfahren einwenden, dass das geltend gemachte ausländische Patent nichtig sei, wobei zu beachten ist, dass das Gericht in diesem Fall keine endgültige Entscheidung über die Gültigkeit des geltend gemachten Patents trifft, sondern eine Einschätzung vornimmt, wie das nach Art. 22 Nr. 4 zuständige Gericht darüber entscheiden würde, und die beantragte einstweilige Anordnung in der Form eines Verletzungsverbots zurückgewiesen wird, wenn nach Ansicht des Gerichts eine vernünftige, nicht zu vernachlässigende Möglichkeit besteht, dass das geltend gemachte Patent vom zuständigen Gericht für nichtig erklärt wird.

32 Wie schon aus dem Wortlaut der Vorlagefrage und dem Vorabentscheidungsersuchen hervorgeht, betrifft die Frage, die im Mittelpunkt des Ausgangsverfahrens steht, ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, das unter die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 31 der Verordnung Nr. 44/2001 fällt.

33 Folglich ist die Vorlagefrage so zu verstehen, dass mit ihr in Erfahrung gebracht werden soll, ob Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen ist, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Art. 31 dieser Verordnung entgegensteht.

34 Nach Art. 31 der Verordnung Nr. 44/2001 darf ein Gericht eines Mitgliedstaats über einen Antrag auf einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, auch dann entscheiden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist.

35 Im Übrigen enthält die Verordnung Nr. 44/2001, wie sich aus ihrem Art. 22 Nr. 4 ergibt, eine Vorschrift über die ausschließliche Zuständigkeit, wonach für Klagen, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten zum Gegenstand haben, allein die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist oder aufgrund eines Gemeinschaftsrechtsakts oder eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als vorgenommen gilt.

36 Zunächst ist zum Wortlaut der Art. 22 Nr. 4 und 31 der Verordnung Nr. 44/2001 festzustellen, dass diese Vorschriften unterschiedliche Sachverhalte regeln sollen und jeweils einen anderen Anwendungsbereich haben. So bezweckt Art. 22 Nr. 4 die Zuweisung der Zuständigkeit für Entscheidungen in der Hauptsache auf einem genau abgegrenzten Gebiet, wohingegen Art. 31 unabhängig von der Zuständigkeit in der Hauptsache Anwendung finden soll.

37 Im Übrigen verweisen diese beiden Vorschriften nicht aufeinander.

38 Sodann ist in Bezug auf die Systematik der Verordnung Nr. 44/2001 hervorzuheben, dass sich die genannten Vorschriften in ihrem mit "Zuständigkeit" überschriebenen Kapitel II befinden und "Sondervorschriften" gegenüber den "allgemeinen Vorschriften" in Abschnitt 1 dieses Kapitels darstellen.

39 Hingegen gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine der in Rede stehenden Vorschriften im Verhältnis zur anderen als allgemeine Vorschrift oder als Sondervorschrift angesehen werden könnte. Denn sie gehören zu zwei verschiedenen Abschnitten des Kapitels II, nämlich zu Abschnitt 6 bzw. Abschnitt 10.

40 Art. 31 der Verordnung Nr. 44/2001 hat demzufolge einen gegenüber Art. 22 Nr. 4 dieser Verordnung eigenständigen Anwendungsbereich. Denn nach den Feststellungen in Randnr. 34 des vorliegenden Urteils findet Art. 31 Anwendung, wenn ein Antrag auf einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, bei einem anderen als dem in der Hauptsache zuständigen Gericht anhängig gemacht wird, so dass Art. 22 Nr. 4, der die Zuständigkeit in der Hauptsache betrifft, grundsätzlich nicht dahin ausgelegt werden kann, dass er von Art. 31 abweichen und damit dessen Anwendung ausschließen kann.

41 Zu prüfen ist jedoch, ob die vom Gerichtshof vorgenommene Auslegung von Art. 16 Nr. 4 des Brüsseler Übereinkommens nicht zu einem anderen Ergebnis führt.

42 Da nämlich die Verordnung Nr. 44/2001 in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten nunmehr das Brüsseler Übereinkommen ersetzt, gilt die Auslegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof auch für die der Verordnung, soweit die Bestimmungen dieser Gemeinschaftsrechtsakte als gleichwertig angesehen werden können (vgl. u. a. Urteile vom 16. Juli 2009, Zuid-Chemie, C-189/08, Slg. 2009, I-6917, Randnr. 18, vom 10. September 2009, German Graphics Graphische Maschinen, C-292/08, Slg. 2009, I-8421, Randnr. 27, und vom 18. Oktober 2011, Realchemie Nederland, C-406/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 38).

43 In dem für die Prüfung der vorliegenden Frage relevanten Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 kommt die gleiche Systematik zum Ausdruck wie in Art. 16 Nr. 4 des Brüsseler Übereinkommens, und er hat überdies nahezu denselben Wortlaut. Bei einer derartigen Ähnlichkeit ist im Einklang mit dem 19. Erwägungsgrund der Verordnung die Kontinuität bei der Auslegung dieser beiden Rechtsakte zu wahren (vgl. entsprechend Urteile vom 23. April 2009, Draka NK Cables u. a., C-167/08, Slg. 2009, I-3477, Randnr. 20, vom 14. Mai 2009, Ilsinger, C-180/06, Slg. 2009, I-3961, Randnr. 58, sowie Zuid-Chemie, Randnr. 19).

44 Der Gerichtshof hat in Randnr. 24 seines Urteils vom 13. Juli 2006, GAT (C-4/03, Slg. 2006, I-6509), Art. 16 Nr. 4 des Brüsseler Übereinkommens weit ausgelegt, um dessen praktische Wirksamkeit zu gewährleisten. Er hat nämlich entschieden, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Zuständigkeitsregeln unter Berücksichtigung seiner Stellung in der Systematik des Übereinkommens und des verfolgten Zweckes ausschließlichen und zwingenden Charakter haben, der spezifisch sowohl für den Einzelnen als auch für die Gerichte gilt.

45 Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass die in Art. 16 Nr. 4 des Brüsseler Übereinkommens vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit unabhängig davon zu gelten hat wie der verfahrensrechtliche Rahmen beschaffen ist, in dem sich die Frage der Gültigkeit eines Patents stellt, also unabhängig davon, ob dies klage- oder einredeweise geschieht, bei Klageerhebung oder in einem späteren Verfahrensstadium (vgl. Urteil GAT, Randnr. 25).

46 Der Gerichtshof hat hinzugefügt, wenn hingenommen würde, dass es im System des Brüsseler Übereinkommens zu Entscheidungen kommt, in denen andere Gerichte als die des Staates der Erteilung eines Patents inzident über dessen Gültigkeit entschieden, würde dadurch die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen erhöht, was durch das Übereinkommen gerade verhindert werden soll (vgl. Urteil GAT, Randnr. 29).

47 In Anbetracht der weiten Auslegung von Art. 16 Nr. 4 des Brüsseler Übereinkommens durch den Gerichtshof sowie der Gefahren einander widersprechender Entscheidungen, die diese Vorschrift vermeiden soll, und unter Berücksichtigung der in Randnr. 43 des vorliegenden Urteils festgestellten inhaltlichen Ähnlichkeit von Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 und Art. 16 Nr. 4 des Brüsseler Übereinkommens ist davon auszugehen, dass sich die vorstehend in Randnr. 44 erwähnte spezifische Geltung des Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 auf die Anwendung der Zuständigkeitsregel in Art. 25 dieser Verordnung, der ausdrücklich auf deren Art. 22 verweist, und die anderer Zuständigkeitsregeln, wie u. a. der in Art. 31 der Verordnung vorgesehenen, auswirken kann.

48 Daher stellt sich die Frage, ob der spezifische Anwendungsbereich von Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001, wie er vom Gerichtshof ausgelegt wird, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, das eine Patentverletzungsklage betrifft, in deren Rahmen die Ungültigkeit eines europäischen Patents in einem Zwischenstreit als Verteidigungsmittel gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Bezug auf ein grenzüberschreitendes Verletzungsverbot geltend gemacht wird, Auswirkungen auf die Anwendung von Art. 31 der Verordnung hat.

49 Hierzu ist festzustellen, dass nach den Angaben des vorlegenden Gerichts der im Zwischenverfahren angerufene Richter keine endgültige Entscheidung über die Gültigkeit des geltend gemachten Patents trifft, sondern eine Einschätzung vornimmt, wie das nach Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 zuständige Gericht insoweit entscheiden würde, und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung zurückweisen wird, wenn er der Auffassung ist, dass eine vernünftige und nicht zu vernachlässigende Möglichkeit besteht, dass das geltend gemachte Patent vom zuständigen Gericht für nichtig erklärt wird.

50 Unter diesen Umständen besteht die in Randnr. 47 des vorliegenden Urteils angesprochene Gefahr einander widersprechender Entscheidungen ersichtlich nicht, da die vorläufige Entscheidung des im Zwischenverfahren angerufenen Richters in keiner Weise der Entscheidung vorgreift, die das nach Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 zuständige Gericht in der Hauptsache zu treffen hat. Die Gründe, die den Gerichtshof zu einer weiten Auslegung der in Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 vorgesehenen Zuständigkeit veranlassen haben, erfordern somit in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nicht, dass die Anwendung von Art. 31 dieser Verordnung ausgeschlossen wird.

51 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen ist, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Art. 31 dieser Verordnung nicht entgegensteht.

Zu den Fragen 3 bis 6

52 In Anbetracht der Antwort auf die zweite Frage sind die Fragen 3 bis 6 nicht zu beantworten.

Kosten

53 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt:

1. Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass es zu widersprechenden Entscheidungen in getrennten Verfahren im Sinne dieser Vorschrift kommen kann, wenn jeder von zwei oder mehr Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten in einem vor einem Gericht eines dieser Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren gesondert vorgeworfen wird, denselben nationalen Teil eines europäischen Patents, wie es in einem weiteren Mitgliedstaat gilt, durch die Vornahme vorbehaltener Handlungen in Bezug auf dasselbe Erzeugnis verletzt zu haben. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller sich aus den Akten ergebenden erheblichen Umstände zu prüfen, ob eine derartige Gefahr besteht.

2. Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Art. 31 dieser Verordnung nicht entgegensteht.

Anmerkung*

I. Das Problem

Im aus den Niederlanden stammenden Ausgangsfall Die Honeywell Inc. mit Sitz im außereuropäischen Ausland unterhielt drei Zweigniederlassungen in zwei europäischen Staaten (Belgien und Niederlande). An diese versendete sie ein von ihr hergestelltes Produkt zum Weitervertrieb in weitere europäische Staaten. Dabei wurden zahlreiche Staaten von beiden Zweigniederlassungen beliefert. Die Klägerin Solvay SA mit Sitz in Belgien behauptete nun, dass das von den Zweigniederlassungen vertriebene Produkt gegen ihr europäisches Patent verstoße. Daher verklagte sie beide Zweigniederlassungen in getrennten Verfahren in den Niederlanden wegen der Verletzung der jeweils nationalen Teile ihres europäischen Patents in den belieferten Staaten. In allen Staaten war die EuGVVO anwendbar. Weiterhin stellte sie einen Antrag auf einstweilige Anordnung eines grenzüberschreitenden Verletzungsverbots bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Die beiden Beklagten machten dagegen die Nichtigkeit der nationalen Teile des Klagepatents geltend. Allerdings erhoben sie weder Nichtigkeitsklage noch kündigten sie deren Erhebung an oder bestritten die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Dennoch rief Letzteres den EuGH mit insgesamt sechs Vorlagefragen zur Zuständigkeit an: Die erste Vorlagefrage zielte darauf ab, zu erfahren, ob nach dem festgestellten Sachverhalt eine internationale Zuständigkeit in den Niederlanden nach Art 6 Z 1 EuGVVO begründet werden konnte; mit der zweiten Frage wollte das holländische Gericht wissen, ob die Zuständigkeitsvorschrift des Art 31 EuGVVO durch die Erhebung des Nichtigkeitsinwands nach Art 22 Z 4 EuGVVO verdrängt würde?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Nach den ErwGr 12 und 15 zur EuGVVO soll durch Art 6 Z 1 EuGVVO die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen in Parallelverfahren vermieden werden. Andererseits stellt nach ErwGr 11 die Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes, der sich primär nach dem Wohnsitz des Beklagten richtet, ein wichtiges Ziel der EuGVVO dar, sodass so dass eine Abweichung davon engen Grenzen unterliegt. Art 6 Z 1 EuGVVO ist demzufolge als Ausnahme restriktiv zu fassen.

In diesem Spannungsfeld gelangte der EuGH zur Ansicht, dass im vorliegenden Fall beide Beklagte wegen derselben Verletzungshandlung desselben nationalen Teils des europäischen Patents durch dasselbe Produkt verklagt würden. Demzufolge ist Art 6 Nr 1 EuGVVO grundsätzlich auf Fälle anwendbar, in denen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in einem vor einem Gericht eines dieser Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren jeweils gesondert die Verletzung desselben nationalen Teils eines europäischen Patents in einem weiteren Mitgliedstaat bezüglich desselben Erzeugnisses vorgeworfen werde. Die Prüfung, ob eine solche Gefahr im konkreten Einzelfall tatsächlich vorliege, sei Aufgabe des damit ursprünglich befassten Gerichts. Dieses habe dabei alle sich aus den Akten ergebenden relevanten Umstände zu berücksichtigen

Die zweite Frage beantwortete der EuGH dahingehend, dass im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens keine abschließende Entscheidung über das Bestehen des angegriffenen Patents ergehen und damit keine Gefahr der Voreingrifflichkeit gegenüber dem

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

nach Art 22 Z 4 EuGVVO mit der Frage der Nichtigkeit befassten Hauptverfahren bestünde. Demzufolge findet Art 22 Z 4 EuGVVO in Verfahren nach Art 31 EuGVVO keine Anwendung.¹

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Der für Patentstreitigkeiten äußerst praxisrelevante Ausgangssachverhalt ist vom EuGH zugunsten der Patentinhaber gelöst worden. Häufig kommt es vor, dass regionale Vertriebsgesellschaften internationaler Konzerne von einem bestimmten Staat aus einen ganzen Wirtschaftsraum mit dessen Produkten beliefern. Gibt es mehrere Unternehmen in verschiedenen Staaten, die dasselbe patentverletzende Produkt in dieselben Staaten exportieren, stellt sich die interessante Frage, ob bzw. wo der Patentinhaber die Lieferanten gemeinsam verklagen kann. Gerade im gemeinsamen Markt der Union gewinnen derartige Konstellationen zunehmend an Bedeutung.

Das Europäische Höchstgericht hat die Zuständigkeitsvorschrift des Art 6 Z 1 EuGVVO mE völlig zutreffend im Lichte der Erwägungsgründe der Verordnung ausgelegt.² Durch den besonderen Wahlgerichtsstand der Streitgenossenschaft soll Parallelverfahren mit der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen vorgebeugt werden. Nach Ansicht des EuGH ist die Bestimmung grundsätzlich auf Fälle anzuwenden, in denen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in einem vor einem Gericht dieser Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren jeweils gesondert die Verletzung derselben nationalen Teils eines (europäischen) Patents in einem weiteren Mitgliedstaat bzgl. desselben Erzeugnisses vorgeworfen wird.³

Die Besonderheit des Ausgangsverfahrens liegt darin, dass die beklagten Unternehmen dasselbe Produkt nicht in ihrem Sitzstaat vertrieben haben, sondern in gemeinsame Drittstaaten. Die völlig identen Handlungen verletzen die ausländische Teile eines europaweiten Patents. Würde jede Beklagte vor dem Gericht ihres Sitzstaates verklagt werden, würden zwei Gerichte über denselben ausländischen Sachverhalt auf Grund derselben ausländischen Rechtsordnung entscheiden.⁴ Die Luxemburger Richter haben ganz bewusst die Position der klagenden Patentinhaberin gestärkt, indem sie einen Patentverletzer (Unternehmer A), der nicht koordiniert mit dem weiteren Patentverletzer (Unternehmen B) handelt und von dessen Aktivitäten möglicherweise gar nichts weiß, auf einmal einer (zulässigen) Klage im Sitzstaat des Unternehmens B ausgesetzt haben, obwohl dieser weder der Sitzstaat des Unternehmens A noch der Staat, in dem das Unternehmen A die patentverletzende Handlungen vornimmt.

Diese Verbesserung der zivilprozessualen Position des Patentinhaber erscheint erforderlich, wenn sich der aufmerksame Rechtsanwender die jüngere Zurückhaltung in der Rsp zu Art 6 Z 1 EuGVVO in Erinnerung ruft: Nach der „*Roche Nederland*“-Entscheidung⁵ setzt der internationale Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach Art 6 Z 1 EuGVVO einen Sachzusammenhang zwischen den gegen mehrere Beklagte geltend gemachten Ansprüchen voraus; der Sachzusammenhang ist (lediglich) gegeben, wenn die Ansprüche auf derselben Sach- und Rechtslage beruhen und deshalb bei getrennter Verhandlung und Entscheidung die

1 Ebenso zuvor ein Teil der dt. Lehre *Kühnen*, Handbuch der Patentverletzung⁵ (2011), Rz 654 aE.

2 AA *Schacht*, Neues zum internationalen Gerichtsstand der Streitgenossen bei Patentverletzungen, GRUR 2012, 1110, 1113.

3 EuGH 12.7.2012, C-616/10 – *Solvay ./. Honeywell*, Rz 25 und 26, EuGH 12.07.2012, C-616/10, *ecolex* 2012/325, 787 = EuZW 2012, 837 = GRUR 2012, 1169.

4 So zutreffend der Befund von *Schacht*, GRUR 2012, 1110, 1111.

5 EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland*, Zak 2006/510, 299 = RdW 2006/538, 574 = ZfRV-LS 2006/24, 154 = MR-Int 2006, 132 = wbl 2006/220, 477 = IPRax 2007/1b, 38 = *ecolex* 2007, 152 = ZER 2007/249, 59; dazu A. *Burgstaller*, Zur Streitgenossenschaft nach der EuGVVO, Zak 2006, 289; *Knöfel*, Kein “konzernübergreifender” europäischer Mehrparteiengerichtsstand für Patentverletzungsklagen! MR-Int 2006, 127; *Adolphsen*, Renationalisierung von Patentstreitigkeiten in Europa, IPRax 2007, 15 jeweils mwN.

Gefahr einander widersprechender Entscheidungen besteht. In der folgenden GAT-Entscheidung⁶ schränkte der EuGH den Anwendungsbereich des Art 6 Z 1 EuGVVO in Patentstreitigkeiten nochmals ein: Die Zuständigkeitsregel des Art 16 Abs 4 EuGVVO umfasst nämlich alle Arten von Rechtsstreitigkeiten über die Eintragung und Gültigkeit eines Patents, unabhängig davon, ob es sich um eine Klage oder eine Einrede handelt.⁷ Bei strenger Lesart dieser Jusikaturlinie war eine inländische Anknüpfung sogar bei sog. „Spider-in-the-web“-Konstellationen ausgeschlossen, bei denen ein Konzernunternehmen die Handlungen der anderen Patentverletzer koordiniert. Die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Schutzrechtsstaats hat(te) nahezu uneingeschränkt nach Art 22 Z 4 EuGVVO zu gelten.

Ein Teil der Lehre⁸ versucht diesen restriktiven Ansatz weiter aufrecht zu erhalten und fordert für die Ausnahmebestimmung des Art 6 Z 1 EuGVVO ein besondere subjektives Erfordernis: Der Beklagte soll nur dann im Sitzstaat eines anderen verklagt werden können, wenn er zuvor wusste, dass aus diesem dieselben möglicherweise patentverletzenden Produkte in denselben Drittstaat geliefert werden wie von ihm.

Dieser Auffassung folgen mE weder die Erwägungsgründe der EuGVVO noch der EuGH mit dem vorliegenden Urteil. Die Luxemburger Höchstrichter haben vielmehr deutlich gemacht, dass eine Anwendung des Gerichtsstands der Streitgenossenschaft immer dann nicht ausgeschlossen ist, wenn

- (1) mehrere in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten ansässige Patentverletzer
- (2) dieselbe Verletzungshandlung (z.B. Vertrieb eines patentverletzenden Gegenstands)
- (3) in demselben Mitgliedsstaat vornehmen.

Dies führt dazu, dass ein Patentverletzer (Unternehmen A), der in einem Mitgliedsstaat der EU ansässig ist, auch vor Gerichten eines anderen Mitgliedsstaats verklagt werden kann, der weder sein Sitzstaat noch der Staat ist, in dem er die patentverletzenden Handlungen vornimmt. Dies nämlich dann, wenn ein weiterer Patentverletzer (Unternehmen B) in eben diesem Staat seinen Sitz hat und die patentverletzende Handlung in demselben Staat vornimmt wie der Patentverletzer (Unternehmen A). Relevant ist diese Konstellation also in den Fällen, in denen die beiden Patentverletzer in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten ihren Sitz haben und die patentverletzende Handlung in einem davon verschiedenen Staat vornehmen.

Eine Klage am Gerichtsstand der Streitgenossenschaft sollte jedenfalls dann in Betracht kommen, wenn beide Unternehmen die patentverletzenden Handlungen koordiniert vornehmen. Für eine subjektive Kenntnis des Patentverletzers (Unternehmen A) von der Tätigkeit des weiteren Patentverletzers (Unternehmen B) als weiteres Merkmal für die Anwendung von Art. 6 Nr. 1 EuGVVO ist mE kein Raum.

Ausblick: Offen dürfte derzeit sein, wie weit die Zuständigkeit des nationalen Gerichts am Gerichtsstand der Streitgenossenschaft reicht, d.h. ob dieses nur für diejenigen Verletzungshandlungen eines Patentverletzers Jursidktion hat, die in demselben Staat stattgefunden haben wie die Handlungen des weiteren Patentverletzers, in dessen Sitzstaat die Klage erhoben wird.

Zu Art. 22 Z 4 EuGVVO führt der EuGH aus, dass die GAT-Entscheidung⁹ einer durch Art. 31 EuGVVO begründeten Zuständigkeit eines anderen Gerichts als dem des Schutzrechtsstaats für Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes nicht entgegensteht. Die Luxemburger Richter begründen dies damit, dass eine „Gefahr einander widersprechender

6 EuGH 13.7.2006, C-4/03 – GAT, Zak 2006/588, 339 = wbl 2006/221, 478 = ecollex 2007, 152 = IPRax 2006 Heft 2, VII = IPRax 2007/1a, 36 = ZER 2007/248, 59; dazu *Czernich*, EuGH schränkt Blockadewirkung bei internationaler Streitanhängigkeit ein, Zak 2006/559, 326 und *Adolphsen*, IPRax 2007, 15 jeweils mwN.

7 Krit bereits *Adolphsen*, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht in Patentsachen² (2009), 100 ff; *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht. EuZPR/EuIPR² (2011), Art 6 Rz 8b jeweils mwN.

8 *Schacht*, GRUR 2012, 1110, 1113.

9 EuGH 13.7.2006, C-4/03 – GAT, Zak 2006/588, 339 = wbl 2006/221, 478 = ecollex 2007, 152 = IPRax 2006 Heft 2, VII = IPRax 2007/1a, 36 = ZER 2007/248, 59.

Entscheidungen ersichtlich nicht [besteht], da die vorläufige Entscheidung des im Zwischenverfahren angerufenen Richters in keiner Weise der Entscheidung vorgreift,“ die das nach Art 22 Z 4 EuGVVO zuständige Gericht in der Hauptsache zu treffen hat.¹⁰ Für die Praxis bedeutet dies, dass in einem dem GAT-Fall vergleichbaren Sachverhalt das angerufene Verletzungsgericht für den Erlass einstweiliger Verfügungen wegen Verletzung eines anderen nationalen Teils eines Europäischen Patents (z.B. des französischen Teils) international zuständig wäre.

Ausblick: Misst man dem Kriterium wesentliche Bedeutung bei, dass „die vorläufige Entscheidung des im Zwischenverfahren angerufenen Richters in keiner Weise der Entscheidung vorgreift“,¹¹ die nach Art 22 Z 4 EuGVVO den Gerichten des Schutzrechtsstaates vorbehalten ist, könnte dies auch für die Anwendung des Art 22 Z 4 EuGVVO in Hauptsacheverfahren Bedeutung gewinnen.¹² So hat beispielsweise der nur einredeweise (und nicht widerklageweise) erhobene Einwand der Nichtigkeit des Patents im Verletzungsverfahren vor englischen Gerichten nur Wirkung inter partes. Auch in einem solchen Fall könnte also argumentiert werden, dass die Entscheidung eines deutschen Verletzungsgerichts über den einredeweise erhobenen Nichtigkeitseinwand betreffend den englischen Teil eines Europäischen Patents in keiner Weise der Entscheidung vorgreift über die Nichtigkeitserklärung erga omnes vorgreift, die nach Art 22 Z 4 EuGVVO englischen Gerichten vorbehalten wäre.

IV. Zusammenfassung

Der EuGH ist von der bisherigen, als zu restriktiv kritisierten Anwendung des Gerichtsstands der Streitgenossenschaft nach Art 6 Z 1 EuGVVO in Patentstreitigkeiten abgegangen. Die im vorliegenden *Solvay*-Urteil aufgestellten Anwendungsprinzipien gehen von der zur alleinigen Voraussetzung erhobene identische Sach- und Rechtslage der Verfahren aus, ohne auf das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des potenziellen Gerichtsstandes für den Beklagten abzustellen.

10 EuGH 12.7.2012, C-616/10 – *Solvay* ./ *Honeywell*, Rz 50, EuGH 12.07.2012, C-616/10, *ecolex* 2012/325, 787 = *EuZW* 2012, 837 = *GRUR* 2012, 1169.

11 EuGH 12.7.2012, C-616/10 – *Solvay* ./ *Honeywell*, Rz 50, EuGH 12.07.2012, C-616/10, *ecolex* 2012/325, 787 = *EuZW* 2012, 837 = *GRUR* 2012, 1169.

12 Vgl. Zur bisherigen Rechtspraxis *Fuchs*, Rechtsprechung des OGH zu EuGVVO und EuGVÜ/LGVÜ, *ecolex* 2009, 1010 mwN.